

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)717**

04.11.2024

Stellungnahme

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes**
BT-Drucksachen 20/11900, 20/12717

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

Stellungnahme

**Stellungnahme zum Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des
Kohlendioxid-
Speicherungsgesetzes (KSpG)**

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Stand: 04.11.2024

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes (KSpG)

Vorbemerkung

Der BDI begrüßt die Überarbeitung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes (KSpG) ausdrücklich. Die Grundsatzentscheidung, den Weg für CO₂-Abscheidung, Speicherung und Nutzung (CCS und CCU) freizumachen, ist **ein wichtiger Schritt für die wettbewerbsfähige Transformation der deutschen Industrie hin zur Klimaneutralität.** Der BDI steht fest hinter dem Prinzip CO₂-Vermeidung vor Abscheidung. Allerdings sieht auch der Weltklimarat bereits seit vielen Jahren in CCS und CCU einen wichtigen Baustein zur Erreichung von Klimaneutralität. Um die Klimaziele zu erreichen, müssen bereits ab 2030 relevante CO₂-Mengen abgeschieden und gespeichert bzw. genutzt werden.

Vor dem Hintergrund langwieriger Planungs- und Genehmigungsverfahren und langer Vorlaufzeiten des notwendigen Aufbaus der CO₂-Infrastruktur sollte es **aus Sicht des BDI oberste Prämisse sein, jetzt möglichst rasch den rechtlichen Rahmen für den Einsatz von CCS und CCU zu setzen und die KSpG-Novelle in jedem Fall noch vor Ende des Jahres zu beschließen.** Erst dann können Industrieunternehmen rechtssicher CCS- und CCU-Technologien anwenden und ihre Technologiekompetenz beim Erreichen von Klimaneutralität sowie perspektivisch Negativemissionen entwickeln.

Bei der weiteren Ausgestaltung der finanziellen und regulatorischen Rahmenbedingungen sollte **stets die gesamte Wertschöpfungskette in den Blick genommen werden, damit Projekte auch zeitnah in die Umsetzung kommen.** Zudem sollte Kohärenz mit der europäischen Ebene hergestellt werden, wo bereits eine Industrial-Carbon-Management-Strategie und ein sehr ambitioniertes 2040-Klimaziel vorgestellt wurden.

Der BDI bedankt sich für die Möglichkeit als Sachverständiger im Ausschuss für Klimaschutz und Energie angehört zu werden und bittet um Berücksichtigung u.s. Anmerkungen im weiteren Verfahren.

Anmerkungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des KSpG

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des KSpG enthält bereits eine Reihe von Änderungen, die wesentliche Hemmnisse für die Nutzung von Carbon Capture Technologien und den notwendigen Aufbau einer CO₂-Transport- und -Speicherinfrastruktur in Deutschland beseitigt. **Positiv sind**

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Lobbyregisternummer
R000534

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Ansprechpartner
Dr. Carsten Rolle
T: +493020281595

E-Mail: C.Rolle@bdi.eu

Internet
www.bdi.eu

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes (KSpG)

insbesondere die Ausweitung des Gesetzes auf den leitungsgebundenen Transport für die CO₂-Nutzung in industriellen Prozessen (CCU), die Zulassung von CO₂-Pipelines und -Speicher für kommerzielle Zwecke sowie die vorgesehenen Beschleunigungselemente für Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Nicht nachvollziehbar ist aus Sicht des BDI, weshalb das KSpG eine Übertragung der Haftung für CO₂-Speicher an den Staat erst nach 40 Jahren vorsieht. Nach der CCS-Direktive auf EU-Ebene sowie im Rechtsrahmen anderer Staaten (Niederlande, Norwegen, Dänemark, UK) kann die Übertragung der Haftung auf den Staat grundsätzlich 20 Jahre nach Stilllegung eines CO₂-Speichers erfolgen. Um deutsche Speicherprojekte im internationalen Wettbewerb nicht zu benachteiligen, empfiehlt der BDI eine 1:1 Umsetzung der europäischen Vorgaben.

Am Pilotstandort Ketzin wurde nachgewiesen, dass eine sichere und langfristige Speicherung an Land technisch möglich ist. Der BDI begrüßt daher, dass den Bundesländern die Möglichkeit eingeräumt wird, sich zum Thema Onshore-Speicherung durch die sogenannte „Opt-In Klausel“ zu positionieren. Die vom BDI in Auftrag gegebene Studie „Transformationspfade“ zeigt, dass **rund 50% geringere Kosten für den CO₂-Transport und die CO₂-Speicherung durch eine Speicherung an Land** erzielt werden könnten. **Vor dem Hintergrund ökonomischer Vorteile, wäre die Nutzung der Opt-In Klausel durch die Bundesländer deshalb begrüßenswert.**

Gleichzeitig ist es richtig, den Optionenraum durch die Erschließung potenzieller Speicherkapazitäten in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) und den grenzüberschreitenden Transport zu Speicherstätten anderer Länder breit aufzuspannen. Für Letzteres muss zusätzlich zur KSpG-Novelle das **2009 Amendment zu Artikel 6 des Londoner Protokolls** ratifiziert werden.

Bei der Onshore Speicherung können praktische Erfahrungen aus Nachbarländern evaluiert werden. So werden beispielsweise in Dänemark zeitnah Lizenzen für Onshore-Speicher erwartet. Auch **im Hinblick auf das Anwendungsgebiet für Carbon Capture Technologien verfolgt Deutschland im internationalen Vergleich teils einen restriktiveren Ansatz**, indem CCS und CCU auf schwer bzw. unvermeidbare Emissionen begrenzt werden soll. **Die verlängerte Nutzung der Kohlekraft über CCS-Technologien wird durch die KSpG-Novelle zu Recht ausgeschlossen.** Zudem ist der initiale Einsatz von Carbon Capture in der Baustoffbranche sowie bei der

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes (KSpG)

thermischen Abfallverwertung aufgrund des hohen Anteils an prozessbedingten Emissionen sinnvoll.

Gleichzeitig kann CCS und CCU auch in anderen Industriezweigen wie beispielsweise in der Glas- und Papierindustrie oder im Raffineriebereich zu einer kosteneffizienten Dekarbonisierung beitragen und wird darüber hinaus notwendig sein, um perspektivisch Negativemissionen zu erzeugen. Der BDI lehnt eine Definition der Begriffe **schwer bzw. unvermeidbare Emissionen allein unter dem Gesichtspunkt der technischen Machbarkeit ab. Es müssen zudem Aspekte der Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit herangezogen und die Begriffe kontinuierlich und technologieoffen überprüft werden.** Von weiteren voreiligen Einschränkungen im KSpG rät der BDI daher ab, während zugleich alle Hebel in Bewegung gesetzt werden müssen, damit auch die Nutzung von erneuerbarem und kohlenstoffarmen Wasserstoff eine tragfähige Dekarbonisierungslösung darstellt.

Für den Hochlauf der CCS- und CCU-Technologien ist **der schnelle Ausbau einer CO₂-Infrastruktur von entscheidender Bedeutung, weshalb eine gesetzliche Festlegung des „überragenden öffentlichen Interesses“ für CO₂-Pipelines im KSpG getroffen werden sollte.** Darüber hinaus sollten nach Überarbeitung des KSpG Instrumente zur Investitionsabsicherung und Kostenregulierung diskutiert werden. Denn für den Aufbau einer solchen Infrastruktur werden erhebliche Investitionen notwendig sein, die über Netzentgelte refinanziert werden müssen. Es drohen prohibitiv hohe Kosten für die sog. First Mover in der Industrie und somit ein verzögerter Infrastrukturaufbau oder gar ausbleibende Investitionen. Vor dem Hintergrund knapper Haushaltskassen regt der BDI an, Lösungsansätze wie das Finanzierungsmodell des Wasserstoff-Kernetzes (sog. Amortisationskonto) zu diskutieren.

Der Net-Zero-Industry Act der Europäischen Kommission erkennt CCS und CCU als strategische Netto-Null-Technologien an und sieht auf Unionsebene eine jährliche CO₂-Speicherkapazität von 50 Millionen Tonnen bis 2030 vor. Wenn CCS und CCU nicht jetzt ermöglicht und angereizt werden, werden diese Technologien nicht rechtzeitig in ausreichendem Maße zur Anwendung kommen, um unsere Klimaziele zu erreichen. Schließlich steht oder fällt die Anwendung dieser Technologien nicht zuletzt mit der **gesellschaftlichen Akzeptanz, die durch eine aktive Beteiligung und im Austausch mit der Bevölkerung gefördert werden muss.**

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes (KSpG)

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 39 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund acht Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

Ansprechpartner

Dr. Carsten Rolle
Abteilungsleiter Energie- und Klimapolitik
Telefon: +493020281595
C.Rolle@bdi.eu

Cara Bien
Referentin, Abteilung Energie- und Klimapolitik
Telefon: +493020281727
C.Bien@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 2008